

## Sitzung des Verbandsvorstandes am 06.11.2021

Der Verbandsvorstand hat nachstehende Ordnungsänderungen beschlossen:

### 1. Änderungen der Spielordnung

	<b>Paragraph Anhang</b>	<b>bzw.</b>	<b>Thema</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Anlage</b>
1.	§ 3c	Abs. 2, 4 und 7	Streichung	Präsidium	Anlage
2.	§ 3d	Abs. 3	Streichung	Präsidium	Anlage
3.	§ 4	Abs. 1	Erweiterung um die FIFA-ID	Präsidium	Anlage
4.	§ 7	Abs. 2.1 a) und 4	Streichung	Präsidium	Anlage
5.	§ 7a	Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 12	Streichung	Präsidium	Anlage
6.	§ 18	Abs. 6	Verlängerung der Regelung zur Abweichung von Anzahl an Staffeln, Absteigern und Sollzahl der Spielklasse	Verbands- spielausschuss	Anlage
7.	§ 19		Streichung	Präsidium	Anlage
8.	§ 21	Abs. 3, Anhang 8 §§ 4 und 7	Werbung auf der Spielkleidung von Schiedsrichtern	Verbands- schiedsrichter- ausschuss	Anlage
9.	§ 27	Abs. 4	Streichung	Präsidium	Anlage
10.	§ 34	Abs. 4 e)	Streichung	Präsidium	Anlage
11.	§ 40	Abs. 1	Streichung	Präsidium	Anlage
12.	§ 42		Anmeldung von Freundschafts- spielen über das DFBnet	Präsidium	Anlage

### 2. Änderungen der Schiedsrichterordnung

	<b>Paragraph Anhang</b>	<b>bzw.</b>	<b>Thema</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Anlage</b>
1.	§ 9	Abs. 4	Schiedsrichter-Poolung	Verbands- schiedsrichter- ausschuss	Anlage

### 3. Änderung der Jugendordnung

	<b>Paragraph Anhang</b>	<b>bzw.</b>	<b>Thema</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Anlage</b>
1.	§ 3	Abs. 1	Streichung	Präsidium	Anlage
2.	§ 7	Abs. 2 a) und Abs. 5	Streichung	Präsidium	Anlage
3.	§ 14	Abs. 6	Verlängerung der Regelung zur Abweichung von Sollzahl der Spielklasse	Verbands- Jugend- ausschuss	Anlage
4.	§ 15	Abs. 1	Streichung	Präsidium	Anlage

#### 4. Änderungen Finanz- und Wirtschaftsordnung

	<b>Paragraph Anhang</b>	<b>bzw.</b>	<b>Thema</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Anlage</b>
1.	Anhang 1 Ziff. 3		Lehrgangsgebühren für die Trainer Aus- und Fortbildung	VQA	Anlage
2.	§ Anhang 1 Ziff. 3.1.1.		Vertragsverlängerung per Option	Präsidium	Anlage

## Zu 1. Änderungen der Spielordnung

TOP 1.1.

### § 3c

#### Vertragsspieler

- (1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre.

Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

~~Für die Wechselperioden der Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Es können Abweichungen von dem in Abs. 2 genannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres nicht auf den 30.06. fällt.~~

- (3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- € monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 7a Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.

Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

- (4) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim NFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Für die Wechselperiode I der Kalenderjahre 2020 und 2021 gilt:

~~Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele des Spieljahres bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in dem Spieljahr. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.~~

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim NFV beantragt werden.

- (5) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 7 a der NFV-Spielordnung.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 NFV-Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 7a Abs. 8 zu beachten.  
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt:

~~Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.~~

- (8) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Landesverbandes angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Im Übrigen gilt für A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen § 22 Nr. 7 DFB-Spielordnung.
- (9) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim NFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig
- a) in erster Instanz:  
falls die Vereine beide dem NFV angehören, das Oberste Verbandssportgericht,  
falls die Vereine beide dem Norddeutschen Fußball-Verband angehören, das  
Verbandsgericht des Norddeutschen Fußball-Verbandes,  
in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.
  - b) als Berufungsinstanz:  
das Bundesgericht des DFB.  
Mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit, ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.  
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
- (10) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.  
Dieser Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.
- (11) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.  
Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff DFB-SpO. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

- (12) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Verein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

Begründung:

Die Regelungen sind durch Fristablauf überflüssig geworden und können daher gestrichen werden.

TOP 1.2.

**§ 3d**

**Strafbestimmungen für Amateure,  
Vertragsspieler und Vereine**

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren:
- a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
  - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- (3) Wird die Verpflichtung gem. § 3a Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt:

~~In den Fällen des Absatzes 3, Satz 1, 2. Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielerlizenzen für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 7 Abs. 2.1 b).~~

- (4) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3a Abs. 2 der NFV-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 der NFV-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3a Abs. 2 der NFV-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 – 4 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

TOP 1.3.

**§ 4**

**Nachweis der Spielerlaubnis**

- (1) Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
- a) Lichtbild
  - b) Name und Vorname(n)
  - c) Geburtstag
  - d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
  - e) Passnummer des Ausstellers
  - f) Name **und FIFA-ID** des Vereins
  - g) FIFA-ID**

des Spielers hinterlegt sind.

- (2) Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (3) Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.  
Bei Erstaussstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.
- (4) Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

Begründung:

Vor ein paar Jahren hat die FIFA mit der Implementierung einer weltweiten FIFA-ID begonnen und diese inzwischen auch eingeführt, welche zum Ziel hat, jeden Spieler weltweit mit einer eindeutigen ID auszustatten. Seit Januar 2021 ist die Nutzung der FIFA ID für alle

Nationalverbände Pflicht. Die Einführung der weltweit eindeutigen Spieler-ID ist die Voraussetzung für das Clearing House Projekt, welches verpflichtend sein wird. Über das Clearing House werden dann die Ausbildungsentschädigung und Solidaritätszahlungen abgewickelt.

Die FIFA-ID ist lediglich über die Verbandsverwaltungen des NFV (DFBnet) einsehbar.

TOP 1.4.

## § 7

### **Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren**

#### **(1) Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)**

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

#### **(2) Spielerlaubnis für Pflichtspiele**

##### **(2.1) Wechselperiode I:**

Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August

- a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

~~Für die Wechselperiode des Spieljahres 2020/2021 gilt:~~

~~Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des vollständigen Antrages auf Spielerlaubnis frühestens ab dem 22. Juli 2021.~~

- b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.



Die Höhe der Entschädigung beträgt

Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga	5.000,- Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,- Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	2.500,- Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,- Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,- Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,- Euro
ab der 9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse und darunter)	250,- Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2500,- Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1000,- Euro
3. Frauen-Spielklasse	500,- Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,- Euro

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.  
Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines an einem Jugendförderverein oder einer zugelassenen Juniorspielgemeinschaft beteiligten Stammvereins gelten als vereinseigene Juniorenmannschaft.  
Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen hat.
- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und

ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.

Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

- h) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

### **(2.2) Wechselperiode II:**

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Dabei darf die maximale Wartezeit von 6 Monaten, berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz, nicht überschritten werden.

### **(3) Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele**

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

### **(4) Einsatz in Auswahlmannschaften**

Wartezeiten hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

~~Für die Wechselperioden der Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Der Vorstand kann durch Beschluss abweichende Regelungen zu den in den Absätzen 2.1 a), 2.1 b) und 2.2 genannten Stichtagen und Daten treffen und abweichend von Absatz 1 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Zudem kann der Vorstand beschließen, ob bei Vereinswechseln die im Regelfall für Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.~~

Begründung:

Die Regelungen sind durch Fristablauf überflüssig geworden und können daher gestrichen werden.

TOP 1.5.

### **§ 7a**

#### **Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)**

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
  2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
  3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.  
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.  
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
  4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 7a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

~~Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne der Nr. 4 entsprechend.~~

- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 6 a erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 7a Abs. 1 Nr. 1.4 der Spielordnung angerechnet.  
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim NFV. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09.

oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim NFV vorliegen.

- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.  
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis abschließen.
- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des 1. Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 7 Abs. 3 der NFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6 und 8 der NFV-Spielordnung sowie § 19 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

~~Der Verbandsvorstand kann abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Absätze 2–5) treffen und abweichend von Absatz 1 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Vertragsspieler mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Zudem kann der Verbandsvorstand beschließen, ob bei Vereinswechseln die im Regelfall für Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.~~

Begründung:

Die Regelungen sind durch Fristablauf überflüssig geworden und können daher gestrichen werden.

TOP 1.6.

**§ 18**

**Spielklassen**

- (1) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe vor.  
Die Organe der höheren Ebene sind verpflichtet, verbindliche Vorgaben zu erteilen, soweit diese im Hinblick auf einen funktionierenden Gesamtspielbetrieb erforderlich sind.  
In Streitfällen zwischen Organen verschiedener Ebenen entscheidet das Präsidium unanfechtbar.
- (2) Der Aufbau der Leistungsklassen von unten nach oben gliedert sich wie folgt:
  - a) Herren:  
    Kreisklassen,  
    Kreisliga (je Bezirk bis zu 14 Staffeln),  
    Bezirksliga (je Bezirk bis zu 4 Staffeln, Bezirk Weser-Ems bis zu 5 Staffeln),  
    Landesliga (je Bezirk 1 Staffel),  
    Oberliga Niedersachsen (eine Staffel)
  - b) Frauen:  
    Kreisklassen,  
    Kreisligen (je Kreis nicht mehr Staffeln als Aufstiegsplätze)  
    Bezirksliga (je Bezirk bis zu 3 Staffeln)  
    Landesliga (je Bezirk bis zu 2 Staffeln)  
    Oberliga Niedersachsen (2 Staffeln)
- (3) Jeder Meister seiner Staffel steigt automatisch auf, soweit nicht andere Bestimmungen der Spielordnung oder Ausschreibungen der Spielinstanzen dem entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstiegs im Einzelnen obliegt
  - a) zwischen Oberliga Niedersachsen und Landesliga dem Verbandsvorstand,
  - b) zwischen Landesliga und Bezirksliga sowie Bezirksliga und Kreisliga dem zuständigen Bezirksvorstand,
  - c) zwischen Kreisliga und Kreisklassen dem zuständigen Kreisvorstand.
- (4) Für die Staffelstärke und die Abstiegsregelung in den Spielklassen gilt Folgendes:
  - a) Die Sollzahl in den Verbands- und Bezirksspielklassen beträgt 16 Mannschaften je Staffel, in der Kreisliga mindestens 14, höchstens 16 Mannschaften. Für alle anderen Spielklassen wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.
  - b) Die Abstiegsquote umfasst mindestens zwei Mannschaften je Staffel; bei drei oder mehr Staffeln in der darunter liegenden Spielklasse erhöht sich die Abstiegsquote bzw. kann die zuständige Spielinstanz einen besonderen Modus (z. B. Relegationsspiele) festlegen.
  - c) Überschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, so kann die Sollzahl für ein Jahr um

höchstens 2 Mannschaften je Staffel in der Spielklasse überschritten werden, andernfalls steigen weitere Mannschaften ab (gleitende Skala). Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften.

- d) Unterschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, kann bis zur Sollzahl durch zusätzliche Aufsteiger aufgefüllt werden.
- e) Für den Fall struktureller Veränderungen (z. B. durch eine Spielklassenreform) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.
- (5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich mit ihren Mannschaften der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt. Dies gilt auch für Vereine, die sich als Nachfolgeverein eines im Insolvenzverfahren liquidierten Vereines darstellen. Ausnahmen können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Verbandsvorstand. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Wird ein Verein im Verlauf des Spieljahres aufgenommen, so entscheidet darüber, ob er zu den Verbandsspielen zugelassen wird und in welcher Spielklasse und unter welchen Bedingungen er einzuordnen ist, der zuständige Kreisvorstand.

- (6) Den an den Pflichtspielen mit Punktwertung teilnehmenden Mannschaften eines Vereines ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.

Von dieser Regelung kann aufgrund eines Kreistagsbeschlusses abgewichen werden, wenn die nächsthöhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt.

Eine untere Mannschaft kann jedoch aufsteigen, wenn in demselben Spieljahr eine obere Mannschaft dieses Vereins aus der nächsthöheren Klasse absteigt. Im folgenden Spieljahr ist die numerische Reihenfolge zu ändern.

Spielen gemäß Kreistagsbeschluss mehrere Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Die Regelungen des § 10 SpO finden Anwendung.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021 ~~und~~, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen zu der in den Absätzen 2 und 4 genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

#### Begründung:

Der durch den vermehrten Aufstieg entstandene Überhang wird aller Voraussicht nach auch nicht in diesem Spieljahr abgebaut werden können, da auch die Spielzeit 2020/2021 in Form der Annullierung abgebrochen wurde. Somit soll dieses „verlorene Jahr“ durch eine Verlängerung der Regelung kompensiert werden, sodass der Abbau des Überhangs etwas milder verlaufen kann.

TOP 1.7.

### **§ 19 Spieljahr**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt. Besonderheiten für den Jugendspielbetrieb ergeben sich aus der Jugendordnung.

~~Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der Verbandsvorstand abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres beschließen.~~

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

TOP 1.8.

### **§ 21 Spielkleidung**

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Auf Kreisebene kann in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung getroffen werden. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.
- (3) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern **und Schiedsrichtern** ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt.

### **Anhang 8 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)**

#### **§ 4**

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und –Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen und darf **nicht auf der Trikotvorderseite sowie dem Trikotärmel** mit Werbung versehen sein. **Grundsätzlich sind diese Flächen für einen verbandsseitig vorgegebenen gemeinsamen Sponsor vorgesehen. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt der Verband jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Kreis oder Bezirk für seine Spielklassen in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Spielkleidung der**

**Schiedsrichter vorsehen. Es darf nur für ein Produkt bzw. mit einem Symbol geworben werden.**

**Die §§ 1, 2, 3 und 6 des Anhang 8 gelten für Schiedsrichter entsprechend.**

## § 7

Die Genehmigung muss

- a) für Mannschaften:
  - der Oberligen Herren und Frauen
  - der Regionalligen Herren und Frauen
  - der Niedersachsenligen Junioren
  - der Regionalligen A-, B- und C-Junioren  
beim Verband
- b) für alle Mannschaften der Bezirksebene  
beim zuständigen Bezirk
- c) für alle Mannschaften der Kreisebene  
beim zuständigen Kreis
- d) für Werbepartner der Schiedsrichter auf Kreis- und Bezirksebene  
beim Präsidium des Verbandes**

beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind unter Beifügung eines Originalmusters einzureichen.

Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.

### Begründung:

Um die Möglichkeit einer Generierung von weiteren Werbeeinnahmen zu eröffnen, soll die Spielkleidung von Schiedsrichtern ebenfalls mit einem gemeinsamen Sponsor versehen werden können. Für diese Fläche hat der Verband ein Vorgriffsrecht. Dies bedeutet, dass ein Kreis oder Bezirk nur dann einen gemeinsamen Sponsor auf die Spielkleidung der Schiedsrichter anbringen kann, wenn der Verband von seiner Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Werbepartner auf Kreis- und Bezirksebene unterliegen zudem einem Erlaubnisvorbehalt, da erst das Verbands-Präsidium die Genehmigung erteilen kann.

TOP 1.9.

## § 27

### **Spielbetrieb über das DFBnet**

- (1) Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Postfachsystem sowie der Internetauftritt des NFV ([www.nfv.de](http://www.nfv.de)) und seiner Gliederungen.
- (2) Zur Durchführung der Pflichtspiele hat die zuständige spielleitende Stelle spätestens zwei Wochen vor Beginn der Spielserie eine Ausschreibung allen beteiligten Vereinen bekanntzugeben. Die Veröffentlichung erfolgt über den Internet-Auftritt des NFV. Die Ausschreibung muss unter anderem folgende Regelungen enthalten:



- a) Regelung des Aufstiegs und des Abstiegs,
  - b) Spielplätze,
  - c) Einsendung der Spielberichte,
  - d) Verwarnungen, Feldverweise und Rechtsprechung,
  - e) Schiedsrichteransetzer,
  - f) Meldung der Spielergebnisse, Spielausfälle, Spielabbrüche und das Nichtantreten einer Mannschaft,
  - g) Anschriftenverzeichnis,
  - h) Rechtsbehelf: Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 01. Juli. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Vereinen vorab über das DFBnet bekanntzugeben.
- (3) Die Aufstellung der Spielpläne und eines Rahmenspielplanes erfolgt durch die zuständigen spielleitenden Stellen.
- (4) Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

~~In den Spieljahren 2019/2020 und 2020/2021 kann die spielleitende Stelle ein Spiel örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Sportplätzen angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit der spielleitenden Stelle für die Auswahl. Die betroffenen Mannschaften sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.~~

- (5) Die Verlegung von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, Ansetzung neuer Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
- (6) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, Spielergebnisse, Spielabbrüche und Spielausfälle unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
- (7) Die sich aus den Abs. 2 bis 6 ergebenden Aufgaben für die spielleitenden Stellen und Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln.

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

**§ 34**

**Ausscheiden von Mannschaften**

- (1) Das Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.
- (2) Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, können unbeschadet weiterer Maßnahmen vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (4) Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote einer Spielklasse zählen als Absteiger:
  - a) in der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden diese Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet;
  - b) untere Mannschaften, die aufgrund des Abstiegs einer höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen;
  - c) Mannschaften, die aufgrund der Regelungen gemäß § 18b Abs. 2 oder § 18c Abs. 10 die Spielklasse verlassen müssen;
  - d) Mannschaften, für die bis zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt wird. Diese Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Bei einem Verzicht auf Teilnahme in dieser Spielklasse erfolgt die Zuordnung in die unterste Spielklasse.
  - e) die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die zuständige spielleitende Stelle im Einvernehmen mit dem in Insolvenz befindlichen Verein und dem jeweiligen Gegner Pflichtspiele ersatzlos absetzen. § 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 7 SpO finden in diesem Fall keine Anwendung.  
~~Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:  
Die Rechtsfolge des Zwangsabstiegs wird für die Spieljahre 19/20 und 20/21 außer Kraft gesetzt.~~
  - f) In den unter a) und e) genannten Fällen erfolgt die Wertung gem. § 38 Abs. 3. Für die Fälle zu e) gilt dies nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 DFB-Spielordnung.
- (5) Für den Fall, dass Mannschaften nach dem vom zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Termin nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer Klasse gemeldet werden, spielt die betreffende Staffel im kommenden Spieljahr in Unterzahl, soweit kein Überhang

vorhanden ist. Diese Mannschaft kann im Falle der Meldung zur neuen Spielserie nur der untersten Spielklasse zugeordnet werden.

- (6) Die Spielinstanzen der Kreise können zu den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.
- (7) Alle Entscheidungen gemäß den Abs. 4 und 5 trifft die zuständige Spielinstanz endgültig. Soweit die Kreise von der Möglichkeit des Abs. 6 Gebrauch machen, können endgültige Entscheidungen der Spielinstanz erst dann getroffen werden, wenn die Ausschreibung in Rechtskraft erwachsen ist.

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

TOP 1.11.

**§ 40**

**DFB-(NFV-) Pokalspiele**

- (1) Zur Ermittlung der Niedersachsenpokalsieger und der niedersächsischen Vertreter an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde führt der zuständige Verbandsspielausschuss Pokalwettbewerbe durch, an der nur erste Mannschaften der niedersächsischen Vereine der 3. Liga, der Regionalliga und Oberliga Niedersachsen sowie der vier Bezirkspokalsieger des vergangenen Spieljahres teilnehmen können. Einzelheiten regelt die Ausschreibung zum Niedersachsenpokal.

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

~~Soweit der Pokalwettbewerb des Spieljahres 2019/2020 bis zum Ablauf der Meldefrist (§ 49 Nr. 1. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) nicht beendet ist, kann der Verbandsspielausschuss innerhalb der Meldefrist statt des Verbandspokalsiegers in eigener Verantwortlichkeit einen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Herren der Spielzeit 2020/2021 benennen.~~

- (2) Für die ersten Mannschaften der Spielklassen auf Bezirksebene sowie die regional zum Bezirk gehörenden Kreispokalsieger der vorherigen Saison ist die Teilnahme an den vom jeweiligen Bezirk ausgerichteten Spielen zur Ermittlung des Bezirkspokalsiegers Pflicht. Einzelheiten regeln die Ausschreibungen der jeweiligen Bezirke zum Bezirkspokal.
- (3) In den Kreisen können nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Kreistage und aufgrund der von den Kreisspielausschüssen herausgegeben Ausschreibungen Pokalspiele zur Ermittlung des Kreispokalsiegers durchgeführt werden.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedere Verein Platzvorteil. Auf den Platzvorteil kann mit Einverständnis des Gegners verzichtet werden.

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

§ 42

**Freundschaftsspiele**

- (1) Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden. Diese sind **über das DFBnet bei der zuständigen spielleitenden Stelle** anzumelden. **Auch für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern.**
- ~~(2) Auch für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern. Damit gilt ein Freundschaftsspiel als angemeldet.  
Der Spielbericht ist dem zuständigen Spielleiter des gastgebenden Vereins zuzusenden.~~
- (2)** Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung gestattet und nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.
- (3)** Freundschaftsspiele mit Vereinen, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (4)** Freundschaftsspiele zwischen A-Junioren und Herrenmannschaften bzw. B-Juniorinnen und Frauenmannschaften sind zulässig. Freundschaftsspiele zwischen jüngeren Altersklassen und Herren- bzw. Frauenmannschaften sind hingegen nicht gestattet.

Begründung:

Nachdem Freundschaftsspiele inzwischen nur noch über das DFBnet beantragt werden können, wird dies klarstellend aufgenommen. Die Anforderung des Schiedsrichters erfolgt über die Anmeldung im DFBnet, sodass Abs. 2 vollständig gestrichen werden kann.

## Zu 2. Änderungen der Schiedsrichterordnung

TOP 2.1.

### § 9

#### Schiedsrichterauslagen

- (1) Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben gegenüber dem Platzverein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz.
- (2) Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschließt der Vorstand. Die entsprechende Beschlussfassung ist Gegenstand des Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Fällt ein Spiel aus, zu dem der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten angereist sind, haben sie gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die zuständige spielleitende Stelle kann in Abstimmung mit dem betroffenen Schiedsrichterausschuss vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung festlegen, dass die Erstattung der Schiedsrichterauslagen über eine Schiedsrichter-Poolung erfolgt. Wird die Schiedsrichter-Poolung angewendet, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der aufgelaufenen Kosten auf die Vereine.**

#### Begründung:

Die Schiedsrichter-Poolung wird bereits seit einiger Zeit in einigen Staffeln angewandt und soll ordnungsrechtlich legitimiert werden. Zudem wird festgehalten, dass alle betroffenen Vereine/Mannschaften denselben Kostenaufwand haben.

### **Zu 3. Änderungen der Jugendordnung**

TOP 3.1.

#### **§ 3**

##### **Altersklasseneinteilung**

- (1) Die Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

- A-Junioren: A-Junioren (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- B-Junioren: B-Junioren (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- C-Junioren: C-Junioren (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- D-Junioren: D-Junioren (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- E-Junioren: E-Junioren (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- F-Junioren: F-Junioren (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
- G-Junioren: G-Junioren (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

~~Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn Pflichtspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06. stattfinden.~~

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

TOP 3.2.

#### **§ 7**

##### **Wartefristen bei Vereinswechseln**

- (1) Der Vereinswechsel eines Junioren / einer Juniorin kann grundsätzlich nur in 2 Wechselperioden stattfinden:

- vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)
- vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

(2) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel sind wie folgt geregelt:

- a) Wechselperiode I: Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt und der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31. August bei der Passstelle eingegangen ist, erteilt der NFV die Spielerlaubnis für Pflichtspiele des neuen Spieljahres ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1. Juli.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Hiervon abweichend kann die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den Nachweis der Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß nachstehender Regelung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers / der Spielerin, der er / sie in der neuen Saison angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der D-Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges bis zu den A-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren / Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat.

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Herren und Frauen gemäß § 7 Abs. 2b NFV-SpO.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

**Junioren:**

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag Jüngere A- und B- Junioren</b>	<b>Grundbetrag C- und ältere D-Junioren</b>	<b>Betrag pro angefangenenem Spieljahr</b>
Bundesliga	2500,00 Euro	1500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1500,00 Euro	1000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro

8. Spielklassenebene (Kreisliga)	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse)	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
10. Spielklassenebene (2. Kreisklasse)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
ab 11. Spielklassenebene (3. Kreisklasse und darunter)	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

### Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene (Regional- und Oberliga Niedersachsen)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
ab 5. Spielklassenebene (Landesliga und darunter)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Bei Vereinen ohne Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers / Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Für die Wechselperiode des Spieljahres 2020/2021 gilt:

~~Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des vollständigen Antrages auf Spielerlaubnis frühestens ab dem 22. Juli 2021.~~

- b) Wechselperiode II: Abmeldung 01.07. bis 31.12. und Antragseingang 01.01. bis 31.01. Für den Fall, dass die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12. erfolgt ist und der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis zwischen dem 01.01. und 31.01. bei der Passstelle eingeht, wird die Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele maximal mit 6-Monats-Frist nach dem Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes erteilt.

- c) Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II

In allen anderen Fällen kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 9 Jugendordnung erteilt werden, wobei die



max. Wartefristen, berechnet ab dem letzten Einsatz in einem Pflichtspiel, gemäß § 6 Abs. 3 JO nicht überschritten werden dürfen.

- d) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit sofortiger Wirkung erteilt.
  - e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten die §§ 3a bis 3d und die §§ 7a und 7c der NFV-Spielordnung.
- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- (4) Die Wartefrist entfällt, wenn ein Junior / eine Juniorin während des Laufes einer Wartefrist nur in Freundschaftsspielen mitgewirkt hat und zu seinem/ ihrem bisherigen Verein zurückkehrt.
- (5) Nimmt ein Junior / eine Juniorin mit seiner / ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den DFB-Junioren-Vereinspokal und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbands- bzw. Regionalebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufes bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

~~Für die Wechselperioden der Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss abweichende Regelungen zu den in den Absätzen 2 a) und 2 b) genannten Stichtagen und Daten treffen und abweichend von Absatz 1 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Zudem kann der Verbandsvorstand beschließen, ob bei Vereinswechseln die im Regelfall für Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.~~

#### Begründung:

Die Regelungen sind durch Fristablauf überflüssig geworden und können daher gestrichen werden.

TOP 3.3.

### **§ 14**

#### **Spielbetrieb**

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Juniorenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Jugendausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen.
- (3) In den Altersklassen der A- bis F-Junioren/innen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf

Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil.

- (4) Für die A- und B-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.  
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga  
B-Junioren Niedersachsenliga  
C-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren  
B-Junioren  
C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis E-Junioren.  
Für F- und G-Junioren sind Spielnachmittage vorgesehen.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021 und, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 gilt:

Die auf Verbandsebene zuständigen Organe können eine abweichende Regelung zu der Sollzahl der Staffeln auf Verbandsebene treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.

Sofern eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann, können die zuständigen Jugendausschüsse von der geltenden Ausschreibung abweichende Regelungen festlegen.

- (7) Von Vereinen, die eine Juniorenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) verlangt werden.  
Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.
- (8) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Jugendausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.  
Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.

- (9) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (10) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G-Junioren/innen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung.

In den Altersklassen A- bis C-Junioren/innen können die zuständigen Ausschüsse auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die gemäß Anhang 1 JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abubrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO.

- (11) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung.

#### Begründung:

Der durch den vermehrten Aufstieg entstandene Überhang wird aller Voraussicht nach auch nicht in diesem Spieljahr abgebaut werden können, da ja auch die Spielzeit 2020/2021 in Form der Annullierung abgebrochen wurde. Somit soll dieses „verlorene Jahr“ durch eine Verlängerung der Regelung kompensiert werden, sodass der Abbau des Überhangs etwas milder verlaufen kann.

#### TOP 3.3.

### **§ 15 Spieljahr**

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

~~Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der Vorstand abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres beschließen.~~

- (2) Am 1. Weihnachtstag, am Neujahrstag und am Karfreitag dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag bzw. aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz vorgenommen werden.

- (4) Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und der spielleitenden Instanz können Spiele auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

Begründung:

Die Regelung ist durch Fristablauf überflüssig geworden und kann daher gestrichen werden.

## Zu 4. Änderungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung

TOP 4.1.

### 3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen 4,00 € je Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen 2,00 € je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, ist diese individuell und kostendeckend zu berechnen.

Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

#### 3.1. Lehrgangsgebühren

##### 3.1.1 Trainer-B-Lizenz:

Eignungstest

- Trainer-B-Lizenz-Eignungstest 30,00 Euro

**Ausbildung**

- Teile 1, 2 und 3 (à 40 LE) je ~~235~~ **160,00** Euro

- Teil 4 Prüfung (20 LE) ~~105,00~~ **80,00** Euro

~~- Trainer-B-Lizenz-Ausbildung gesamt\* 810,00 Euro~~

- Schiedsrichter-LG für B-Lizenz-Anwärter (~~2 x 3 LE~~) je ~~15,00~~ **30,00** Euro

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro  
Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

**Fortbildung**

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

**Nachprüfung Trainer-B-Lizenz**

~~- mit Übernachtung 60,00 Euro~~

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

##### 3.1.2 Trainer-C-Lizenz

**(Profile Kinder/Jugend, Erwachsene und Torwart):**

**Ausbildung**

a. **Teamleiter Basiswissen (30 LE)** ~~130,00~~ **60,00** Euro

~~- Basiswissen (30 LE)~~

~~- Profilwissen (40 LE) 100,00 Euro~~

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten  
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

b. **Trainer-C-Lizenz Profilwissen Kinder/Jugend (40 LE)** ~~100,00~~ **80,00** Euro

~~- Profilwissen (40 LE)~~

- **Übernachtungs- und Verpflegungskosten  
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

**c. Profilwissen Erwachsene/Torwart (40 LE) 80,00 Euro**  
 - **Übernachtungs- und Verpflegungskosten**  
**pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

**e. d. Prüfungsteil**  
 - Prüfung (10 LE) 50,00 ~~20,00~~ Euro  
 - **Übernachtungs- und Verpflegungskosten**  
**pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

~~Trainer-C-Lizenz gesamt\*\* 380,00 Euro~~

**Fortbildung**  
 - **Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – zentral 80,00 Euro**  
 - **Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – dezentral 40,00 Euro**

~~Torwart-Trainer-Lehrgang~~  
~~– Basislehrgang 100,00 Euro~~

**Lehrgang für Mädchen-/Frauen-Trainer / Betreuer 50,00 ~~40,00~~ Euro**  
 - **Übernachtungs- und Verpflegungskosten**  
**pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

**Trainer-DFB-Elite-Jugend-Lizenz-Eignungstest**  
 - **B+ und A-Lizenz (20 LE) 60,00 ~~80,00~~ Euro**  
 - **Übernachtungs- und Verpflegungskosten**  
**pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

### 3.1.3 Gebühr für Lizenzen der Aus- und Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)

- DFB-Ausweis inkl. Zertifikat, sowie Übermittlung der  
 DOSB-Lizenz an LSB/DOSB 20,00 Euro  
 - Zweitschrift 10,00 Euro

\* ~~incl. Übernachtung und Verpflegung~~

\*\* ~~Soweit die Ausbildung in der Sportschule des NFV in Barsinghausen stattfindet, werden keine zusätzlichen Übernachtungs- und Verpflegungskosten erhoben.~~

#### **Wichtiger Hinweis:**

~~Soweit die unter Ziffer 3.1 genannten Ausbildungsgänge dezentral durchgeführt werden, können die Gebühren durch Beschluss der jeweils zuständigen Vorstände auf Kreis-, Bezirks- oder Verbandsebene individuell unterschritten werden.~~

#### Begründung:

Verschiedene Gremien im NFV haben schon sehr lange eine Harmonisierung der Lehrgangsgebühren im NFV angemahnt. Diese beliefen sich in den Kreisen von 75,00 € bis zu 270,00 € je C-Lizenz-Lehrgang für 120 Lehreinheiten (LE). Im Verband wurden 380,00 € mit dem Hinweis aufgerufen, dass die Übernachtung und Verpflegung inkludiert ist. Um eine Harmonisierung herbeiführen zu können, war es geboten, die Gebühr für die eigentliche Ausbildung (pro Lerneinheit) und für eine mögliche Verpflegung und Unterkunft zu trennen. Ziel ist es, möglichst eine an den Honoraren orientierte

(kostendeckende) Gebühr zu erheben und festzulegen. Diese hängt aber im Wesentlichen auch von der Teilnehmeranzahl eines Lehrgangs ab. Nach entsprechender Durchschnittsberechnung ergibt sich bei einer Teilnehmerzahl von 25 eine Gebühr von 232,30 €. Bei der Ermittlung wurden anteilige Aufwendungen für Referenten mit DFB-Ausbilderzertifikat (20 LE), Lehrgangsleitung (30 LE), anteilige ONLINE-Schulung (40LE) sowie die entsprechenden durchschnittlichen Reisekosten berücksichtigt.

Um aufgrund der unterschiedlichen Aus- und Fortbildungsformate eine einfache Gebührenformel zu bekommen, wird eine Gebühr je Lehreinheit vorgeschlagen. Ferner ist eine komplizierte Berechnung der Verpflegung und Unterkunft je nach Inanspruchnahme zu vermeiden. Insofern ist hier die Gebühr ausschließlich auf die Anzahl der Übernachtungen (Ausbildungstag in der Akademie) abgestellt, da in der Regel bei einer Übernachtung die gleiche Anzahl der Verpflegungseinheiten gegeben ist.

Zentrale Lehrgänge in der Akademie in Barsinghausen sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Dadurch soll vermieden werden, dass Teilnehmer\*innen (Heimschläfer) aus dem Umfeld von Barsinghausen die dezentralen Angebote nutzen und nicht Plätze in der Akademie blockieren.

Auf eine Unterscheidung nach Teilnehmern aus Mitgliedsvereinen anderer Landesverbände wird vorerst weiter verzichtet.

## TOP 4.2.

### 3.2. Verwaltungsgebühren

#### 3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung

##### **Junioren/innen:**

- Erstaussstellung	gebührenfrei
- Vereinswechsel	12,- Euro
- Reaktivierung	10,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	10,- Euro
- Berichtigungen	10,- Euro
- Zweitspielrecht	12,- Euro
- Eintragung der vorzeitigen Spielberechtigung für den Herren/Frauenbereich	10,- Euro
Hinweis: Bei gleichzeitigem Vereinswechsel wird zusätzlich die dafür fällige Gebühr erhoben.	

##### **Senioren/innen:**

- Erstaussstellung	10,- Euro
- Erstaussstellung mit Beteiligung des DFB	20,- Euro
- Vereinswechsel	30,- Euro
- Reaktivierung	20,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	20,- Euro
- Berichtigungen	20,- Euro
- Zweitspielrecht	30,- Euro

##### **Sonstiges:**

- Umschreibungen bei Fusionen und Vereinsnamensänderungen bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal	100,- Euro
50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	200,- Euro
über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	300,- Euro
- Registrierung von Vertragsspielern	250,- Euro

- Vertragsverlängerungen ( <b>nur per Option</b> ), -änderungen und – beendigungen von Vertragsspielern	100,- Euro
- Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO	12,- Euro
- Pässeinzugsverfahren bei verspäteter bzw. Nichtherausgabe des Spielerpasses	50,- Euro
- Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens	60,- Euro
- Gebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis	60,- Euro

Begründung:

In der Vergangenheit gab es Unstimmigkeiten zwischen Verbandspassstelle und Vereinen bei der Verlängerung von Verträgen von Vertragsspielern dergestalt, wann eine Verlängerung und wann eine Anzeige eines Vertrages vorliegt. Um Klarzustellen, dass eine Vertragsverlängerung zu einer verringerten Gebühr nur dann vorliegt, wenn die Verlängerung im Vorvertrag per Optionsklausel festgehalten wurde, soll der Zusatz eingefügt werden.